



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. März 1992

Nummer 17

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
21210	4. 12. 1991	Gebührenordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	438
21210	4. 12. 1991	Änderung der Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	438
203308	12. 2. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums 21. Änderungstarifvertrag vom 15. November 1991 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe	438
236	31. 1. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Hinweise zur Planung, Ausführung und Unterhaltung von Freianlagen bei Landesbauten im Zuständigkeitsbereich der Staatshochbauverwaltung NW	444
236	12. 2. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Hinweise zur Instandsetzung und zum vorbeugenden Schutz von Bauteilen aus Stahlbeton bei Landesbauten im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung (HIS-NRW)	445
302 304	5. 2. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bezeichnung der Gerichte und der Behördenleiter von Gerichten	446

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Datum	Inhalt	Seite
Ministerpräsident		
6. 2. 1992	Bek. - Honorarkonsularische Vertretung von Bolivien, Düsseldorf	446
14. 2. 1992	Bek. - Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	446
Innenministerium		
10. 2. 1992	RdErl. - Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1991	446
Landschaftsverband Rheinland		
11. 2. 1992	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	446
Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen		
10. 2. 1992	Bek. - 12. Sitzung der Vertreterversammlung	447
Hinweis		
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen		447
Nr. 2 v. 15. 2. 1992		

I.

21210

**Gebührenordnung
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe**
Vom 4. Dezember 1991

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 4. Dezember 1991 aufgrund des § 20 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678) - SGV. NW. 2122 -, folgende Gebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 17. 2. 1992 - V B 1 - 0810.94.1 - genehmigt worden ist.

§ 1

**Gegenstand der Gebührenordnung
und Höhe der Gebühren**

Gebühren werden in folgender Höhe erhoben für:

(1) 1. die Durchführung von Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen zur Erteilung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 17. Mai 1989 (SMBL NW. 21210) einschließlich der Anerkennung zur Führung von Bezeichnungen	DM 300,-
2. die Anerkennung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung nach § 43 Abs. 8 HeilBerG	DM 50,-
(2) die Durchführung von Abschluß- oder Wiederholungsprüfungen für Apothekenhelfer/Apothekenhelferinnen	DM 150,-
(3) die Zweitausfertigung von Urkunden	DM 50,-

§ 2

Gebühren-Schuldner

Gebührenpflichtig sind

- (1) der Antragsteller,
- (2) bei den Abschluß- und Wiederholungsprüfungen der Apothekenhelfer/Apothekenhelferinnen die ausbildende Apotheke.

§ 3

Fälligkeit

Die Gebühren sind bei Antragstellung fällig. Die Zahlung ist in der Regel Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages.

§ 4

Entrichtung

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt:

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Apothekerkammer Westfalen-Lippe der Tag des Eingangs.
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Apothekerkammer Westfalen-Lippe oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.
3. bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank.

§ 5

Rückzahlung

Bei Rücktritt von einer Prüfung, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsgebührenordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

- MBL NW. 1992 S. 438

21210

**Änderung
der Satzung des Zusatzversorgungswerkes der
Apothekerkammer Westfalen-Lippe**
Vom 4. Dezember 1991

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 4. Dezember 1991 aufgrund des § 20 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678) - SGV. NW. 2122 -, folgende Änderung der Satzung des Zusatzversorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 17. 2. 1992 - V B 1 - 0810.96.3 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 8. Mai 1981 (SMBL NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 werden die Beträge „DM 735,-“ durch „DM 772,-“ und „DM 630,-“ durch „DM 662,-“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 3 werden die Beträge „DM 73,50“ durch „DM 78,-“ und „DM 147,-“ durch „DM 155,-“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

- MBL NW. 1992 S. 438.

203308

**21. Änderungstarifvertrag
vom 15. November 1991
zum Tarifvertrag über die Versorgung der
Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie
von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen
und Betriebe**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 6115 - 221 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.81.02 - 1/92 -
v. 12. 2. 1992

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1988, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 17. 1. 1987 (SMBL NW. 203308), geben wir bekannt:

**21. Änderungstarifvertrag
vom 15. November 1991**

zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des Versorgungs-TV

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1986, zuletzt geändert durch den 20. Änderungstarifvertrag vom 24. April 1991, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird die Zahl „35“ durch die Zahl „40“ und die Zahl „89,95“ durch die Zahl „91,75“ ersetzt.
- b) Buchstabe c erhält die folgende Fassung:
„c) Neben den Umlagemonaten bei der VBL werden die darüber hinausgehenden Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit angerechnet. Für Zeiten der Kindererziehung und für Zurechnungszeiten gelten Sonderregelungen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe e wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
 - bb) In Buchstabe f werden die Worte „die Versicherung auf die VBL übergeleitet wird“ durch die Worte „Versicherungen zur VBL übergeleitet werden“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe h werden die Worte „eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Worte „einer Rente wegen Alters nach § 35 SGB VI“ und die Worte „Buchst. c“ durch die Worte „Abs. 1 Buchst. b“ ersetzt.
 - dd) Buchstabe i erhält die folgende Fassung:
„i) nach § 5 Abs. 3 SGB VI versicherungsfrei ist oder“
 - ee) Buchstabe l erhält die folgende Fassung:
„l) Rente wegen Alters nach §§ 36 bis 40 SGB VI als Vollrente erhält oder erhalten hat oder bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 2 der Satzung der VBL oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen zur VBL übergeleitet werden, eingetreten ist, oder“
- b) In Absatz 4 werden die Worte „freiwilliges Mitglied einer nicht unter § 7 Abs. 2 AVG fallenden berufständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung“ durch die Worte „Mitglied des Versorgungswerks der Presse“ ersetzt.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand -
- diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- und
- der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVoD)
- Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW bekanntgegeben

3. In § 7 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Worte „einer Rente wegen Alters nach § 35 SGB VI“ und die Worte „Buchst. c“ durch die Worte „Abs. 1 Buchst. b“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden
 - nach den Wörtern „zum Beitrag“ die Worte „bzw. des Arbeitgeberanteils am Beitrag“ eingefügt.
 - Buchstabe c wie folgt gefaßt:
„c) Versicherung bei einer berufständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VT.“
 - bb) In Satz 7 werden die Worte „§ 113 AVG, § 1386 RVO oder § 130 Abs. 7 RKG“ durch die Worte „§ 172 Abs. 1 SGB VT“ ersetzt.

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 Buchst. a werden die Worte „außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.
 - bb) In Satz 8 werden die Worte „§ 112 Abs. 3 Buchst. e AVG, § 1385 Abs. 3 Buchst. e RVO“ durch die Worte „§ 166 Nr. 4 SGB VI“ ersetzt.

5. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden im zweiten Halbsatz die Worte „Abs. 9“ durch die Worte „Abs. 8“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Wort „weder“ gestrichen, die Worte „der Angestellten oder der Arbeiter noch in der knappschaftlichen Rentenversicherung“ durch das Wort „nicht“ ersetzt und nach dem Wort „sich“ die Worte „vorbehaltlich der §§ 14 bis 15 a“ eingefügt.
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „das Entrichten“ durch die Worte „die Zahlung“ ersetzt, vor dem Wort „Rentenversicherung“ das Wort „gesetzlichen“ eingefügt und die Worte „der Arbeiter und der Angestellten“ gestrichen.

7. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in der Rentenversicherung der Angestellten aufgrund des Artikels 2 § 1 AnVNG oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung aufgrund des Artikels 2 § 1 Abs. 1 KnVNG“ durch die Worte „nach § 231 Satz 2 Nr. 1 SGB VT“ ersetzt und nach dem Wort „Versicherungspflicht“ die Worte „in der gesetzlichen Rentenversicherung“ eingefügt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

Berufständische Versorgungseinrichtungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI

- b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

(1) Für den bei der VBL pflichtversicherten Angestellten, der als Mitglied einer berufständischen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, richtet sich die Beteiligung des Arbeitgebers am Beitrag zur berufständischen Versorgungseinrichtung nach § 172 Abs. 2 SGB VI.

- c) In Absatz 2 werden die Worte „ein Zuschuß“ durch die Worte „eine Leistung“ ersetzt.

9. In § 15a werden die Worte „der Zuschuß“ durch die Worte „die Leistung“ ersetzt.

10. Die §§ 16 und 17 werden unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnungen gestrichen.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Versorgungswerk der Presse“

b) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Der nach § 6 Abs. 4 bei der VBL nicht pflichtversicherte Angestellte, der nach § 231 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, kann auf seinen Antrag für die Zeit, für die er ohne die Befreiung nach § 6 Abs. 4 bei der VBL zu versichern wäre und für die ihm Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen, einen Zuschuß zu seinen Beiträgen zu seiner Versicherung im Versorgungswerk der Presse erhalten.“

12. Die §§ 19 und 20 werden unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnungen gestrichen.

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung und Satz 2 gestrichen.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Abschnitt B d. Gem. RdErl. v. 17. 1. 1967 (SMBL NW. 20330) erhält die folgende Fassung:

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

I.

Zum Geltungsbereich

Nach § 2 gilt der Tarifvertrag

- a) für die Angestellten, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. April 1961 fallen,
- b) für die Arbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 fallen.

Der Tarifvertrag gilt nicht für die Angestellten und Arbeiter, die durch § 3 BAT bzw. § 3 MTL II vom Geltungsbereich dieser Tarifverträge ausgenommen sind.

Für die durch § 3 Abs. 1 Buchst. a MTL II vom Geltungsbereich ausgenommenen Waldarbeiter gilt der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966.

Für die durch § 3 Abs. 1 Buchst. b MTL II vom Geltungsbereich ausgenommenen landwirtschaftlichen Arbeiter gilt der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder vom 4. November 1966.

Für die künstlerischen Lehrkräfte an den Staatlichen Musikhochschulen gelten die besonderen Richtlinien des Kultusministers.

Nach § 12 gilt der Tarifvertrag für

- Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende v. 6. 12. 1974 (RdErl. v. 11. 3. 1975 - SMBL NW. 20319 -)
- Schülerinnen/Schüler mit einer Ausbildung nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammen gesetzes, die unter den Tarifvertrag vom 28. 2. 1966 (RdErl. v. 4. 3. 1966 - SMBL NW. 20310 -)
- Ärzte/Ärztinnen im Praktikum, die unter den Tarifvertrag vom 10. 4. 1967 (RdErl. v. 28. 1. 1968 - SMBL NW. 20319 -)

fallen. Er gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe und nicht für Praktikanten.

II.

Zur Pflichtversicherung bei der VBL

1. Personenkreis

Der Kreis der nach dem Versorgungs-TV pflichtzuversichernden Personen deckt sich nicht völlig mit der Regelung der Tarifverträge vom 31. Juli 1953/4. Februar 1957. Es sind jedoch die Übergangsvorschriften zu beachten, die inzwischen (durch Zeitablauf) allerdings nur noch in Einzelfällen von Bedeutung sind. Vom 1. Januar 1967 an ist, soweit die übrigen Voraussetzungen für die Pflicht zur Versicherung vorliegen, abweichend vom bisherigen Recht neu zu versichern z. B. der Arbeitnehmer, der berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist.

a) Zu § 2 Abs. 1

Mit Wirkung ab 1. 4. 1991 ist der BAT hinsichtlich seines Geltungsbereiches für nichtvollbeschäftigte Angestellte erheblich verändert worden, so daß von diesem Zeitpunkt an auch ein Großteil der Nichtvollbeschäftigen vom BAT erfaßt und daher bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen bei der VBL zusätzlich zu versichern ist (vgl. dazu § 3 Buchst. n BAT). Dabei ist die Zahl der vereinbarten Arbeitsstunden pro Woche nur noch von geringer Bedeutung, da § 8 SGB IV, der jetzt den Maßstab für die Untergrenze der Versicherungspflicht bildet, die Arbeitszeit nur als Hilfsgröße enthält. Bei der Höhe der Vergütungen und Löhne ist jeder Arbeitnehmer, der die in § 8 SGB IV genannten 15 Stunden pro Woche zu arbeiten verpflichtet ist, wenn Überschreitens der vorgenannten Grenze versicherungspflichtig.

b) Zu § 5 Abs. 1 Buchst. a

Nach der tariflichen Regelung sind sowohl Arbeitnehmer als auch Auszubildende vom vollendeten 17. Lebensjahr an zu versichern. Bei Personen, die vor Vollendung des 17. Lebensjahrs im Arbeits-(Berufsausbildungs-)verhältnis stehen, beginnt die Pflicht zur Versicherung nach § 7 Abs. 1 mit dem Ersten des Monats, in den der Geburtstag fällt, frühestens jedoch mit dem Beginn des Arbeits-(Berufsausbildungs-)verhältnisses.

c) Zu § 5 Abs. 1 Buchst. b

Nach § 38 der Satzung der VBL ist die Wartezeit erfüllt, wenn für mindestens 60 Umlagemonate Umlagen entrichtet sind. Umlagemonat ist ein Kalendermonat, für den für mindestens einen Tag Umlage für laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge (auch so weit diese als Vorschub auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten), Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung entrichtet ist. Ein Kalendermonat, für den nur teilweise Umlage entrichtet ist, wird als voller Umlagemonat gerechnet. Ein Kalendermonat, für den mehrere Umlagen entrichtet sind, wird als ein Umlagemonat gerechnet (§ 29 Abs. 10 der Satzung der VBL). Bei der Prüfung, ob der Arbeitnehmer die erforderlichen 60 Umlagemonate noch erreichen kann, ist insbesondere darauf zu achten, ob frühere Pflichtversicherungszeiten bei der VBL oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen zur VBL übergeleitet werden, anrechenbar sind. In Zweifelsfällen ist eine Auskunft der VBL oder der Zusatzversorgungseinrichtung, bei der der Arbeitnehmer bisher versichert gewesen ist, einzuholen.

c) Zu § 5 Abs. 2 Buchst. b

Nach der ab 1. 4. 1991 geltenden Fassung sind Saisonarbeitnehmer von der zweiten Saisonbeschäftigung an zu versichern.

2. Ausnahmen von der Pflicht zur Versicherung

a) Zu § 6 Abs. 1

aa) Steht zu Beginn des Arbeitsverhältnisses fest, daß es voraussichtlich nicht länger als 12 Monate dauern wird, so soll dadurch nicht erstmals (vgl. Buchst. dd) eine Pflicht zur Versicherung begründet werden. Es besteht in diesen Fällen

nicht nur keine Pflicht zur Versicherung, vielmehr kann für einen Arbeitnehmer auch arbeitsvertraglich über den Tarifvertrag hinaus eine Pflicht zur Versicherung nicht begründet werden.

- bb) Wird das befristete Arbeitsverhältnis über den ursprünglichen Zeitraum hinaus auf mehr als 12 Monate verlängert oder fortgesetzt, ist der Arbeitnehmer vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an zu versichern.
- cc) Wird mit dem Arbeitnehmer vor Ablauf des befristeten Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, ist der Arbeitnehmer vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an zu versichern.
- dd) § 6 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer bei der VBL oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen zur VBL übergeleitet werden, versichert ist. Versichert ist der Arbeitnehmer, dem seine an die VBL oder an die andere Zusatzversorgungseinrichtung entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt oder erstattet worden sind. Nicht mehr versichert ist auch der Arbeitnehmer, der einen Anspruch auf Versicherungsrente oder Ruhegehalt gegen die VBL oder gegen die andere Zusatzversorgungseinrichtung gehabt hat, wenn der Anspruch abgefunden worden ist. In Zweifelsfällen ist eine Auskunft der VBL oder der anderen Zusatzversorgungseinrichtung einzuhören.

b) Zu § 6 Abs. 2 Buchst. a

Diese Vorschrift gilt z. B.

- für den im Arbeitsverhältnis beschäftigten Ruhestandsbeamten,
- für den Arbeitnehmer, dem der Arbeitgeber eine arbeitsvertragliche Versorgungszusage nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gegeben hat.

c) Zu § 6 Abs. 2 Buchst. c

Nach dieser Vorschrift sind von der Pflicht zur Versicherung bei der VBL ausgenommen die Gruppen von Arbeitern der Wasserwirtschaftsverwaltung, für die als Versicherungsträger der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung die Bundesbahnh-Versicherungsanstalt - Abteilung B - bestimmt ist.

d) Zu § 6 Abs. 2 Buchst. f

Buchstabe f ist durch den 18. Änderungs-TV vom 12. 11. 1987 (MBI. NW. 1988 S. 131) mit Wirkung ab 1. 1. 1988 neu belegt worden. Bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen kann ein Arbeitnehmer, der von der Pflicht zur Versicherung befreit worden ist, nicht versichert werden. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 6 Abs. 4, in denen ein Arbeitnehmer auf seinen Antrag, und zwar auch von einem früheren anderen Arbeitgeber, von der Pflicht zur Versicherung befreit worden ist.

e) Zu § 6 Abs. 2 Buchst. k

Nach Buchstabe k hat der Arbeitnehmer, der vor der Begründung des Arbeitsverhältnisses bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturchester versichert war und sich bei diesen Einrichtungen weiterversichern kann, die Möglichkeit, sich innerhalb von drei Monaten zu entscheiden, ob er bei der VBL pflichtversichert werden oder sich bei den oben genannten Versorgungseinrichtungen freiwillig weiterversichern will. Wird die freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach dem Beginn des Arbeitsverhältnisses aufgegeben, bleibt die Pflichtversicherung bei der VBL ausgeschlossen.

f) Zu § 6 Abs. 2 Buchst. l

Die Regelung ist im Zusammenhang mit der Einführung der flexiblen Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Januar 1973 vereinbart worden. Sie bewirkt, daß in den genannten Fällen die Pflichtversicherung bei der VBL endet und auch

nicht mehr begründet werden kann, und zwar auch dann nicht, wenn durch Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze nach § 34 Abs. 2 SGB VI die Rente ruht und Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen der Höhe des Verdienstes wieder eintretet.

g) Zu § 6 Abs. 2 Buchst. m

Die Regelung ist im Zusammenhang mit der Einführung einer Übergangsverordnung für Arbeitnehmer im Justizdienst, die im Aufsichtsdienst bzw. im Werkdienst tätig sind, am 1. 1. 1975 in Kraft getreten. Sie bewirkt, daß der einmal auf Grund der vorgezogenen Altersgrenze ausgeschiedene Arbeitnehmer, auch wenn er wieder in den öffentlichen Dienst eintritt, nicht wieder pflichtversichert werden kann.

h) Zu § 6 Abs. 2 Buchst. n

Nach dieser Regelung, die am 1. 1. 1978 in Kraft getreten ist, sind z. B. ausländische Arbeitnehmer, die aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts nicht der Versicherungspflicht in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, bei der VBL nicht zu versichern. Hat ein solcher Arbeitnehmer die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung und macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, so ist § 8 Abs. 3 i. V. m. § 15 a anzuwenden.

3. Zusammenarbeit mit der VBL

a) Zu § 7 Abs. 1

Nach § 21 Abs. 2 Buchst. a der Satzung der VBL ist der Arbeitgeber verpflichtet, alle der Pflicht zur Versicherung unterliegenden Arbeitnehmer bei der VBL anzumelden. Dies geschieht durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV). Als Beginn der Versicherung ist der Zeitpunkt anzugeben, von dem an Umlagen zu zahlen sind (§ 28 Abs. 2 der Satzung der VBL), auch wenn dieser Zeitpunkt zurückliegt. Um zu vermeiden, daß durch eine verspätete Anmeldung dem Arbeitnehmer Nachteile entstehen, hat jede Anmeldung unverzüglich zu erfolgen.

Die VBL fertigt nach Eingang der Anmeldung eine Anmeldebestätigung und sendet diese der anmeldenden Stelle zur Aushandigung an den Versicherten. Die in der Anmeldebestätigung mitgeteilte Versicherungsnummer ist in die Personalakten und in die Vergütungs- oder Lohnunterlagen zu übertragen. War der Arbeitnehmer früher bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versichert, von der Versicherungen übergeleitet werden, so ist er darauf hinzuweisen, daß er bei der VBL die Überleitung seiner Versicherung beantragen muß (vgl. hierzu auch Nr. 7 zu § 10).

b) Zu § 7 Abs. 2

aa) Die Pflicht zur Versicherung endet:

- wenn der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet,
- wenn aufgrund einer Änderung des Arbeitsvertrages die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht entfallen, weil ein Angestellter z. B. nur noch geringfügig (vgl. § 3 Buchst. n BAT) tätig sein will,
- wenn der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet, mit dem Ende des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, es sei denn, daß er über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt wird, weil die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Satz 3 vorliegen.

bb) Die Pflicht zur Versicherung endet auch, wenn das Arbeitsverhältnis nach § 59 BAT bzw. nach § 62 MTB II wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit endet, obwohl der Arbeitnehmer über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt wird. In diesen Fällen entsteht jedoch beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen erneut Pflicht zur Versicherung. Der Arbeitnehmer ist daher abzumelden und erneut anzumelden.

- cc) Endet die Pflichtversicherung, ist der Arbeitnehmer unverzüglich abzumelden.
- dd) Die Durchführung des Meldeverfahrens zur VBL obliegt ausschließlich dem LBV und ist nach den „Richtlinien für das Melde- und Abrechnungsverfahren (RIMA)“ und den „Allgemeinen Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes für einheitliches Verfahren der automatischen Datenverarbeitung (DATÜV-ZVE)“ abzuwickeln.
Über die der VBL gemeldeten Daten erhält der Versicherte (über den Arbeitgeber) einen von der VBL erstellten Nachweis.

4. Aufwendungen für die Pflichtversicherung zur VBL

a) Zu § 8

Seit dem 1. 1. 1978 hat der Arbeitgeber keine Versicherungsbeiträge, sondern nur noch eine monatliche Umlage zu zahlen. Die Höhe der Umlage ergibt sich aus § 78 der Satzung der VBL. Der Umlagesatz beträgt für die Zeit ab 1. 1. 1990 4,5 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Nach § 29 Abs. 8 der Satzung der VBL sind die fälligen Umlagen unverzüglich an die VBL abzuführen. Die Berechtigung, im Falle der zusätzlichen Umlage (Erhöhungsbetrag) den Arbeitnehmeranteil einzubehalten, ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Versorgungs-TV i. V. m. § 29 Abs. 8 der Satzung der VBL.

Seit dem 1. Januar 1985 ist für den Teil des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, der die Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT (Vergütungssätze für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) übersteigt, eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 v. H. für jeden Monat zu entrichten, in dem der maßgebliche Grenzbetrag überschritten wird. In dem Monat, in dem die Zuwendung nach dem Zuwendungstarifvertrag gezahlt wird, verdoppelt sich der Grenzbetrag.

Der jeweils maßgebliche Grenzbetrag wird in den Durchführungsbestimmungen zum geltenden Vergütungstarifvertrag bekanntgegeben.

Die zusätzliche Umlage ist – wie die Umlage nach § 8 Abs. 1 – entsprechend der Regelung in § 11 zu versteuern.

Die Umlage ist bei jeder Entgeltauszahlung spitz zu berechnen; bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs von weniger als 0,5 bleiben unberücksichtigt, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

Die steuerrechtliche sowie die sozial- und zusatzversorgungsrechtliche Behandlung der Umlage richtet sich nach meinem – des Finanzministers – RdErl. v. 21. 3. 1983 (SMBI. NW. 203318).

b) Zu § 8 Abs. 3

Für die Anwendung des § 8 Abs. 3 werden die folgenden Beispiele gegeben (berücksichtigt sind dabei die Verhältnisse am 1. 1. 1992).

1. Beispiel:

Entgelt im Januar 1992	7 000,— DM
a) umlagepfl. nach § 8 Abs. 5	6 900,— DM
b) sozialversorgungspfl. wären (Beitragsbemessungsgrenze)	6 800,— DM
Umlage nach § 8 Abs. 1 (4,5 v. H. von a)	310,50 DM
Erhöhungsbetrag nach § 8 Abs. 3 (17,7 v. H. von b)	1 203,80 DM
Gesamtumlage zur VBL	1 514,10 DM
Hiervon tragen	
der Arbeitgeber (310,50 + 601,80)	912,30 DM
der Arbeitnehmer	601,80 DM

2. Beispiel:

Wie 1. Beispiel, jedoch bezuschußt der Arbeitgeber nach § 13 Versorgungs-TV eine Lebensversicherung

des Angestellten mit einer Monatsprämie von 1 000,- DM zur Hälfte.

Umlage nach § 8 Abs. 1 310,50 DM

Erhöhungsbetrag nach § 8 Abs. 3 1 203,80 DM

Davon ab das Doppelte des Arbeitgeberzuschusses zur Lebensversicherung 1 000,— DM

Verbleibender Erhöhungsbetrag 203,80 DM 203,80 DM

Gesamtumlage zur VBL 514,10 DM

Hiervon tragen

der Arbeitgeber (310,50 + 101,80) 412,30 DM

der Arbeitnehmer 101,80 DM

Besonders darauf hinzuweisen ist, daß ein Erhöhungsbetrag, d. h. Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zusammen, von weniger als 20 DM monatlich nicht zu zahlen ist.

c) Zu § 8 Abs. 5

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der steuerpflichtige Arbeitslohn i. S. des Absatzes 5, es ist also nicht unbedingt der Betrag, von dem – unter Abzug von Steuerfreibeträgen aller Art oder Hinzurechnung von Hinzurechnungsbeträgen – die Lohnsteuer und die Kirchenlohnsteuer zu errechnen sind. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist nicht nach den Bestimmungen des Lohnsteuerrechts, sondern nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts zeitlich dem entsprechenden Lohnzeitraum zuzuordnen. Abweichend von dem Grundsatz der Zuordnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts sieht die tarifliche Regelung allerdings vor, daß einmalige Zahlungen dann dem letzten vorhergehenden Umlagemonat zuzuordnen sind, wenn sie nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung einem Kalendermonat zuzuordnen wären, für den keine Umlage für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu zahlen ist. Zur Frage der Zuordnung vgl. im übrigen meinen – des Finanzministers – RdErl. v. 21. 2. 1986 (SMBI. NW. 820).

Nach Satz 2 Buchst. b gehören nicht zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt u. a. Zulagen, die durch Tarifverträge als nicht ruhegehaltfähig oder ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind. Zur Zeit sind solche Zulagen in folgenden Tarifverträgen vereinbart:

Tarifvertrag für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. September 1979.

Tarifvertrag für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. September 1979.

Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 (soweit die Zulagen dort als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet werden).

Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden vom 4. November 1971.

Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden vom 4. November 1971.

Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers im Sinne des Buchstabens c sind

vom Arbeitgeber nach § 78 der Satzung der VBL zu zahlende Umlagen.

Arbeitgeberanteile zu einer zusätzlichen Umlage (Erhöhungsbetrag) zur VBL,

Arbeitgeberzuschüsse zu Beiträgen zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zuschüsse zu Beiträgen für Lebensversicherungen,

Zuschüsse zu Beiträgen zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI.

d) Zu § 8 Abs. 5 Satz 5

Hat ein Arbeiter für einen Kalendermonat oder einen Teil eines Kalendermonats Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach § 42 MTL II - auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird -, wird für den gesamten Kalendermonat statt des sonst zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der dem Arbeiter nach § 48 MTL II zustehende Urlaubslohn der Berechnung der Umlage zugrunde gelegt. Tage, für die weder Anspruch auf Lohn noch auf Krankengeldzuschuß besteht, sind unberücksichtigt zu lassen.

Beispiel:

Der Arbeiter A erkrankt am 25. Januar 1992 und ist bis zum 29. März 1992 arbeitsunfähig.

Die Umlagen sind nach dem Urlaubslohn für die Monate Januar bis März zu entrichten.

Steht dem Arbeiter für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit ein Krankengeldzuschuß nur deshalb nicht zu, weil die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung den maßgebenden Nettolohn mindestens erreichen, sind ebenfalls Umlagen zu entrichten.

Endet das Arbeitsverhältnis während der Arbeitsunfähigkeit, sind Umlagen, auch wenn die Bezugsfrist für das Krankengeld noch nicht abgelaufen ist, nur bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen.

e) Zu § 8 Abs. 6

Mit Wirkung vom 1. Januar 1985 sind die Vorschriften über die Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts geändert worden. Danach fließen die Bestandteile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die für Arbeitsleistungen oder für sonstige vom Arbeitgeber veranlaßte Inanspruchnahmen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt werden sind, nicht mehr aus dem Durchschnitt der drei Kalenderjahre, sondern aus dem Durchschnitt der zehn Kalenderjahre vor dem Eintritt des Versicherungsfalles in das gesamtversorgungsfähige Entgelt ein.

Damit diese (neue) Regelung über die Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts von der VBL vollzogen werden kann, bestimmt § 21 Abs. 2 Buchst. c der Satzung der VBL, daß der VBL die Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die aus dem Durchschnitt der zehn Kalenderjahre in das gesamtversorgungsfähige Entgelt eingehen können, gesondert mitzuteilen sind.

Welche Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts gesondert mitzuteilen sind, ist in § 8 Abs. 6 Satz 1 und 2 im einzelnen festgelegt. Zu beachten ist, daß auch pauschaliert gezahlte Entgeltbestandteile gesondert mitzuteilen sind (z. B. pauschale Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst oder für Rufbereitschaft). Der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 BAT gehört auch dann nicht zu den gesondert mitzuteilenden Entgeltbestandteilen, wenn er unter Zugrundelegung von an sich gesondert mitzuteilenden Bestandteilen des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts berechnet worden ist. Gesondert zu melden sind allerdings Monatspauschalen von gesondert mitzuteilenden Teilen des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die nicht in den Aufschlag eingehen, sondern nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 BAT als Teil der Urlaubsvergütung weitergezahlt werden.

Bei Anwendung des § 8 Abs. 6 Satz 1 Buchst. b braucht nicht geprüft zu werden, ob die konkrete Arbeitsleistung innerhalb oder außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt ist. Es kommt lediglich darauf an, daß die Überstundenvergütung bzw. der Lohn für Überstunden zu zahlen ist.

Bei nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmern gehören, wie sich aus § 8 Abs. 6 Satz 2 ergibt, zu den gesondert mitzuteilenden Entgeltbestandteilen auch die Bezuäge für „Mehrarbeitsstunden“ z. B. im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 2 BAT.

Die Regelungen über die gesondert mitzuteilenden Entgeltbestandteile des § 8 Abs. 6 haben auf das zu-

satzversorgungspflichtige Entgelt und damit auf die Berechnung der Umlage keinen Einfluß.

5. Behandlung von Nachzahlungen

Wegen der zeitlichen Zuordnung von Nachzahlungen vgl. Nummer 4 Buchst. c.

Zur Frage der Abführung der Umlagen an die VBL wird auf meinen - des Finanzministers - RdErl v. 12. 2. 1979 (SMBl. NW. 8202) verwiesen.

Nach § 29 Abs. 8 der Satzung der VBL ist die Umlage in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufießt. Umlagen, die nach Fälligkeit entrichtet werden, sind vom 1. Tag des folgenden Kalenderjahres bis zum Ende des Monats, der dem Tag der Einzahlung vorangeht, mit jährlich 6 v. H. zu verzinsen. In den Fällen, in denen nach dem 31. 12. 1977 Beiträge für Zeiten vor dem 1. 1. 1978 eingezahlt werden, ist § 94a der Satzung der VBL zu beachten. Bei Beiträgen, die für einen Zeitraum vor dem 1. 1. 1967 entrichtet werden, gilt die Regelung in § 29 Abs. 8 der Satzung der VBL entsprechend.

6. Nachentrichtung von Beiträgen und Umlagen im Falle der Nachversicherung aufgrund des Betriebserentengesetzes

Die Vereinbarung ist im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 - Betriebserentengesetz - (BGBl. I S. 3610), neu gefaßt worden. Sie gilt nur für Arbeitnehmer, die nach § 18 Abs. 6 Betriebserentengesetz nachzuversichern sind. Für ausgeschiedene Beamte besteht keine Möglichkeit zur Nachversicherung, weil § 18 Abs. 6 Betriebserentengesetz nur Arbeitnehmer erfaßt.

In den Fällen des § 9 sind Umlagen für die Zeit vom 1. 1. 1967 an, Erhöhungsbeträge für die Zeit nach dem 31. 12. 1977 sowie Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge für die Zeit vor dem 1. 1. 1978 in der Höhe nachzuentrichten, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn eine Pflicht zur Versicherung bestanden hätte. Beiträge und Umlagen, die nach Fälligkeit (§ 18 Abs. 6 Sätze 4 und 5 Betriebserentengesetz) entrichtet werden, sind vom Tage der Fälligkeit an mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen (§ 30 Abs. 1 der Satzung der VBL). Für die Zeit vor dem 1. 1. 1967 beträgt der Beitrag 6,9 v. H. des sozialversorgungspflichtigen Entgelts, soweit dieses 420,- DM wöchentlich oder 1 820,- DM monatlich nicht überschritten hat.

7. Überleitung der Versicherung

War der Arbeitnehmer bis zum Eintritt in das zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnis zum Land bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung von der Versicherungen zur VBL übergeleitet worden, versichert, ist er nach § 10 verpflichtet, die Überleitung der Versicherung auf die VBL zu beantragen. Der Arbeitnehmer ist über diese Verpflichtung zu belehren.

Die Verpflichtung, die Überleitung zu beantragen, besteht so lange nicht, solange der Arbeitnehmer bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist (Beispiel: Arbeitnehmer mit 2 Halbtags-Beschäftigungen beim Land und einem anderen öffentlichen Arbeitgeber).

8. Schadensersatz bei Verletzung der Fürsorgepflicht

Das Land ist nach § 46 BAT/§ 44 MTL II i. V. mit § 4 Abs. 1 Versorgungs-TV und § 21 Abs. 2 Buchst. a der Satzung der VBL verpflichtet, seine „samtlichen der Pflicht zur Versicherung unterliegenden Arbeitnehmer bei der VBL anzumelden und bei Wegfall der Voraussetzungen abzumelden“. Unterläßt es das Land schuldhaft, einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer bei der VBL zu versichern und entsteht dem Arbeitnehmer daraus ein Schaden, so hat er in aller Regel Anspruch auf Schadensersatz. Schadensersatzansprüche drohen nach der Rechtsprechung des BAG z. B. auch in den Fällen, in denen einem Arbeitnehmer auf Nachfrage eine falsche Auskunft erteilt wird (BAG vom 24. 5. 1974 - 3 AZR 422/73 - AP Nr. 6 zu § 242 BGB) oder dann, wenn der Arbeitgeber es versäumt, bei einer einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses im

zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit dem Ruhestand des Arbeitnehmers diesen auf Versorgungsnachteile hinzuweisen, deren Kenntnis nicht ohne weiteres erwartet werden kann (BAG vom 13. 11. 1984 - 3 AZR 255/84 -). In Zweifelsfällen sollte daher eine Auskunft bei der VBL eingeholt werden bzw. der Arbeitnehmer auf die Möglichkeit der Auskunft über Rentenanwartschaften nach § 70 a der Satzung der VBL hingewiesen werden.

Die Unterrichtungs- und Belehrungspflicht beschränkt sich auf Fragen, die mit der Pflicht zur Versicherung nach dem Tarifvertrag im Zusammenhang stehen. § 28 der Satzung der VBL gibt keine Grundlage dafür, daß der Arbeitgeber verpflichtet sein könnte, Auskünfte über das Leistungsrecht der VBL zu erteilen.

III.

Zuschüsse des Arbeitgebers zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und zu einer anderen Zukunftssicherung eines bei der VBL pflichtversicherten Arbeitnehmers

1. Zu § 13

Angestellte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert sind, sind verpflichtet, sich dort freiwillig zu versichern. Dies gilt nicht, solange der Angestellte einen Zuschuß nach § 14 oder § 15 erhält.

Die Vorschriften der RV-Beitragszahlungsverordnung (RV-BZV) vom 30. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2057) sind zu beachten; die Höhe des Mindestbeitrages ergibt sich aus § 187 SGB VI. Ist der Mindestbeitrag zu zahlen, trägt auch in diesen Fällen das Land die Hälfte des Mindestbeitrages (z. B. wenn infolge einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge in den ersten Tagen eines Monats das Entgelt eines Angestellten für diesen Monat unter die Mindestbeitragsberechnungsgrundlage absinkt).

2. Zu § 14

Auf Antrag erhält der Angestellte bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen einen Zuschuß zu den Beiträgen für seine Lebensversicherung. Die Lebensversicherung stellt die Grundsicherung des Angestellten für seine etwaige spätere Versorgung dar, auf der die Gesamtversorgungsregelung aufbaut. Der Angestellte darf daher über die Lebensversicherung nicht ohne vorherige Zustimmung des Arbeitgebers durch Abtretung oder Pfändung verfügen.

3. Zu § 15

Aus der Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI ergibt sich zugleich, daß der betreffende Angestellte Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI ist. Da die Bundesversicherungsanstalt nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI nur die Angestellten von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien kann, die auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, kann den freiwilligen Mitgliedern einer solchen Versorgungseinrichtung ein Zuschuß zu den Beiträgen nicht bewilligt werden.

4. Zu § 15a

§ 15a ist mit Wirkung vom 1. 1. 1977 eingefügt worden. Er gibt den Angestellten, die die in den §§ 14 und 15 vorgesehenen Möglichkeiten der Beitragsbezugssumme durch den Arbeitgeber nicht voll ausschöpfen, Gelegenheit, sich über die in den §§ 14 und 15 genannten Versicherungen hinaus freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern und dazu den restlichen Beitragszuschuß des Arbeitgebers zu beantragen.

Der Angestellte, der von der zusätzlichen freiwilligen Versicherung Gebrauch macht, ist in der Wahl des zu zahlenden Beitrags frei. Er kann einen Beitrag wählen, der unter oder über dem Differenzbetrag liegt. Bezugsschluß wird der Beitrag aber nur bis zur Höhe des Differenzbetrages, d. h. in Fällen, in denen der Differenzbetrag mit der Versicherung nicht ausgeschöpft ist, in Höhe der Hälfte des tatsächlich gezahlten Beitrags.

IV.

Zuschuß des Arbeitgebers zu einer Zukunftssicherung eines bei der VBL nicht pflichtversicherten Arbeitnehmers

Zu § 18

Angestellten, die nach Maßgabe des § 231 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und gem. § 6 Abs. 4 bei der VBL nicht pflichtversichert sind, kann auf Antrag für die Dauer der in Satz 1 genannten Zeit ein Zuschuß zu den Beiträgen zur Versicherung im Versorgungswerk der Presse gezahlt werden.

V.

Übergangsvorschriften

Die Regelungen in den Übergangsvorschriften gelten nur für die Arbeitnehmer, die am 31. 12. 1986 in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, das am Tage des Inkrafttretens des Tarifvertrages fortbestanden hat. Die Regelungen sind - bis auf Einzelfälle - inzwischen durch Zeitablauf überholt. Aus den gleichen Gründen sind z. B. die §§ 19 und 20 mit Wirkung ab 1. 1. 1992 gestrichen worden. Lediglich zu der Vereinbarung in § 23 Abs. 2 wird noch auf folgendes hingewiesen.

Zu § 23 Abs. 2

Die Satzung der VBL (in der ab 1. 1. 1967 geltenden Fassung) enthält keine dem § 23 der bisherigen Satzung entsprechende allgemeine Befreiungsmöglichkeit von der Pflicht zur Versicherung. Nach der Übergangsvorschrift ist jedoch der am 31. Dezember 1986 auf Grund des § 23 der bisherigen Satzung oder auf Grund entsprechender früherer Satzungsvorschriften von der Pflicht zur Versicherung befreite Arbeitnehmer weiterhin nicht zu versichern, es sei denn, er hatte bis zum 31. März 1967 bei seinem Arbeitgeber einen Antrag auf Pflichtversicherung gestellt. Durch § 4 des Neunten Änderungs-TV vom 1. 7. 1978 (MBI. NW. S. 1815) war den in Betracht kommenden Arbeitnehmern nochmals das Recht eingeräumt worden, auf Antrag bei der VBL versichert zu werden.

VI.

Behandlung von Zweifelsfragen

Bestehen Zweifel, ob für einen Arbeitnehmer eine zusätzliche Umlage (Erhöhungsbetrag) abzuführen ist, ist diese bis zur Klärung vorsorglich einzubehalten.

- MBI. NW. 1992 S. 438

236

Hinweise zur Planung, Ausführung und Unterhaltung von Freianlagen bei Landesbauten im Zuständigkeitsbereich der Staatshochbauverwaltung NW

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 31. 1. 1992 - III B 4 - B 1011-8

Der RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 28. 5. 1986 (SMBI. NW. 236) wird wie folgt geändert:

- 1 In der Überschrift sind die Worte „Staatshochbauverwaltung NW“ durch „Staatlichen Bauverwaltung NRW“ zu ersetzen.
- 2 In Abschnitt 5.2 ist das Wort „Staatshochbauverwaltung“ durch „Staatlichen Bauverwaltung“ zu ersetzen.

- MBI. NW. 1992 S. 444

Hinweise zur Instandsetzung und zum vorbeugenden Schutz von Bauteilen aus Stahlbeton bei Landesbauten im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung (HIS-NRW)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 12. 2. 1992 - III B 4 - B 1011 - 9

1 Allgemeines

1.1 Vorbeugender Schutz

Die Notwendigkeit eines vorbeugenden Schutzes bei neu herzustellenden und vorhandenen Bauteilen aus Stahlbeton ist unter Beteiligung der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstant festzustellen, zu begründen und aktenkundig zu machen.

Bei der Entscheidung sind auch Gesichtspunkte wie Formgebung, Vermeidung von Trocken-/Naßunterschieden und Verringerung von Schmutzanlagerungen zu berücksichtigen.

1.2 Instandsetzung

Schäden an Bauteilen aus Stahlbeton/Stahlleichtbeton können mit Hilfe von Beton gemäß DIN 1045, Spritzbeton gemäß DIN 18 551 oder durch Anwendung eines Betoninstandsetzungs- und Oberflächenschutzsystems behoben werden. Die Eignung von Betoninstandsetzungs- und Oberflächenschutzsystemen muß durch ein Prüfzeugnis einer amtlich anerkannten Materialprüfungsanstalt nachgewiesen werden. Zur Anwendung sind nur als ganzes geprüfte Systeme zugelassen. Die nach der Landesbauordnung erforderliche Feuerwiderstandsklasse darf nicht unterschritten werden.

1.3 Farbgestaltung

Bei Maßnahmen zur Farbgestaltung an neu herzustellenden und vorhandenen Bauteilen aus Stahlbeton ist wie bei Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz zu verfahren.

2 Voruntersuchungen

Vor Beginn einer Maßnahme gemäß Ziffer 1.1 bis 1.3 an vorhandenen Bauteilen sind die nachfolgenden Voruntersuchungen durchzuführen:

1. Betondruckfestigkeit
2. Betondeckung der Bewehrung
3. Zustand der Bewehrung
4. Karbonatisierungstiefe
5. Chloridbelastung
6. Konstruktionsschäden
7. Risse
8. Standsicherheit

Die Voruntersuchungen werden im allgemeinen vom Bauamt durchgeführt. Sie können im Einzelfall auch auf schriftlichen Antrag eines Bauamtes vom Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung Aachen unentgeltlich vorgenommen werden.

Falls erforderlich, können nach Zustimmung durch die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstant das Materialprüfungsamt Dortmund, Hochschulinstitute oder freie Gutachter/Institute mit den Untersuchungen beauftragt werden.

Das Ergebnis der Untersuchungen ist der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstant schriftlich vorzulegen. Die Untersuchungen zu 1. und 5. müssen im Bedarfsfall an Materialproben im Labor erfolgen.

Bei schadhaften Bauteilen ist zunächst die Standsicherheit zu beurteilen. Falls erforderlich, können nach Zustimmung durch die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstant freischaffende Tragwerksplaner hinzugezogen werden.

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse sind die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

3 Betonschutz und -instandsetzung

3.1 Vorbeugender Schutz

3.1.1 Vorbeugender Schutz bei neu herzustellenden Bauteilen ist in der Regel nur an besonders schadstoffbelasteten Flächen vorzusehen, wie z. B. tausatzbeanspruchte Sockelbereiche oder tausatzbeanspruchte befahrbare Stahlbetondecken.

3.1.2 Vorbeugender Schutz bei vorhandenen Bauteilen kann ausgeführt werden, wenn diese sichtbar schadensfrei sind und wenn

- die in den Beton eingedrungenen Schadstoffe eine Schädigung der Bewehrung in absehbarer Zeit erwarten lassen,
- die Betondeckung der Bewehrung die in DIN 1045 Tabelle 10, aufgeführten Mindestmaße unterschreitet und keine Konstruktionsschäden vorhanden sind.

Im Zweifelsfalle ist das Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung Aachen hinzu zu ziehen.

Aufgrund des Untersuchungsergebnisses wird entschieden, ob und ggf. wann vorbeugender Schutz erforderlich ist.

3.2 Instandsetzung

Instandsetzung wird erforderlich, wenn sichtbare Schäden vorhanden sind oder durch die Untersuchung verdeckte Schäden festgestellt wurden.

Über die in Ziffer 2 aufgeführten Untersuchungen hinaus können u. a. folgende im Einzelfall erforderlich werden:

- Rißzustand, Rißbewegung, Rißbreite
- Chloridkonzentration, Tiefenprofil
- Betonfestigkeit des Bauwerks oder Bauteils für statische Nachrechnungen
- Nachweis der Standsicherheit
- Rohdichte
- E-Modul
- Wasseraufnahme/Feuchtigkeitsgehalt
- Oberflächenzugfestigkeit

Bei Standsicherheitsgefährdung sind konstruktive Maßnahmen durch einen Tragwerksplaner zu erarbeiten.

4 Planungs- und Ausführungsgrundsätze

Bei der Planung und Ausführung ist nach der „Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen“ des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton zu verfahren.

5 Normen, Richtlinien, Empfehlungen

5.1 Ergänzend zu Ziffer 4 sind nachfolgend aufgeführte Normen maßgebend:

- | | |
|--------------|--|
| - DIN 1045 | Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung, einschl. Richtlinie zur Nachbehandlung von Beton |
| - DIN 18 551 | Spritzbeton; Herstellung und Prüfung |

5.2 Ergänzend zu Ziffer 4 und 5.1 können nachfolgend aufgeführte Normen, Richtlinien und Ausarbeitungen angewandt werden, soweit sie nicht widersprüchliche Angaben machen:

- | | |
|--------------|--|
| - DIN 1048 | Prüfverfahren für Beton |
| - DIN 4030 | Beurteilung von betonangreifenden Wässern, Böden und Gasen |
| - DIN 55 920 | Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtung und Überzüge |
| - DIN 18 540 | Fugen; Abdichten von Außenwandfugen im Hochbau mit Fugendichtungsmassen |
| - ZTV-SIB 90 | Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen des Bundesministers für Verkehr |

- ZTV-Riss 88 Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für das Füllen von Rissen in Betonbauteilen des Bundesministers für Verkehr
 - LBB Heft 2.7 Stahlbeton prüfen und dauerhaft erhalten
- 6 Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 26. 4. 1985 (SMBL. NW. 236) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 445.

302
304

Bezeichnung der Gerichte und der Behördenleiter von Gerichten

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 5. 2. 1992 - I A 1 - 1080/1070

- 1 Die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit führen ihre Gerichtsbezeichnung unter Beifügung des Namens der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben. Ihre Bezeichnung lautet also beispielsweise:
 „Arbeitsgericht Dortmund“,
 „Landesarbeitsgericht Düsseldorf“,
 „Sozialgericht Köln“,
 „Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in Essen“. Bei einer Änderung des Namens der Gemeinde ändert sich ohne weiteres auch die Bezeichnung des Gerichts, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet wird.
- 2 Die Behördenleiterinnen und Behördenleiter führen folgende Bezeichnung:
 - 2.1 Bei den Gerichten, die mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzt sind:
 „Die Präsidentin des ... (Bezeichnung des Gerichts)“ oder
 „Der Präsident des ... (Bezeichnung des Gerichts)“;
 - 2.2 Bei den Arbeitsgerichten, die nicht mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzt sind:
 „Die Direktorin des Arbeitsgerichts ... (Ortsname)“ oder
 „Der Direktor des Arbeitsgerichts ... (Ortsname)“.
 - 2.3 Von der Beifügung des Ortsnamens kann abgesehen werden, wenn es dieses Unterscheidungsmerkmals nicht bedarf.
- 3 Vertreter der Behördenleiter, Dezerrenten und Sachbearbeiter führen den Schriftverkehr in Gerichtsverwaltungssachen unter der Bezeichnung des Behördenleiters. Vertreter zeichnen mit dem Zusatz „In Vertretung“ („i. V.“), Dezerrenten und Sachbearbeiter mit dem Zusatz „Im Auftrag“ („i. A.“).
- 4 Mein RdErl. v. 15. 9. 1972 (SMBL. NW. 302) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 446.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsularische Vertretung von Bolivien, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 2. 1992 -
II B 6 - 405 - 1/78

Das dem bisherigen Honorarkonsul von Bolivien in Düsseldorf, Herrn Erich Gall, am 4. 7. 1978 erteilte Exe-

quatur mit Konsularbezirk Land Nordrhein-Westfalen ist Ende 1991 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Bolivien in Düsseldorf ist somit geschlossen

- MBL. NW. 1992 S. 446

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 2. 1992 -
II B 6 - 404 - 1/88

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 24. 2. 1988 ausgestellte und bis zum 24. 2. 1994 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 4836 von Herrn Egide Vrancken, ehemaliger Konsularattaché im Kgl. Belgischen Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBL. NW. 1992 S. 446

Innenministerium

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1991

RdErl. d. Innenministeriums v. 10. 2. 1992 -
III B 2 - 56.10.00 - 4501/92

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für das Haushaltsjahr 1991 auf

10 198 947 801,53 DM

festgesetzt. Unter Berücksichtigung des Restbetrages aus der Schlussabrechnung für das Haushaltsjahr 1990 wird voraussichtlich ein Betrag von 10 198 947 801,64 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt

- MBL. NW. 1992 S. 446

Landschaftsverband Rheinland

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 11. 2. 1992

Beim Landschaftsverband Rheinland ist in der Rhein Landesschule für Körperbehinderte, Belvederestr. 149, 5000 Köln 41, das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel mit dem Wappen des Landschaftsverbandes Rheinland abhanden gekommen.

Das Dienstsiegel wird seit dem 15. 7. 1991 vermisst und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung, bitte ich unmittelbar dem Landschaftsverband Rheinland - Allgemeine Verwaltung, Personal - Kennedy-Ufer 2, 5000 Köln 21, mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels: Gummistempel, Durchmesser: 34 mm; Umschrift: Landschaftsverband Rheinland, Kennziffer: 183.

Köln, den 11. 2. 1992

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

- MBL. NW. 1992 S. 446

**Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung

Betr.: 12. Sitzung der Vertreterversammlung

Die 12. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in der 7. Wahlperiode findet am T. 9. April 1992 bei der Landwirtschaftskammer Rheinland, Lehr- und Versuchsanstalt für Tierhaltung Haus Riswick, 4190 Kleve 1, statt.

Beginn der Sitzung: 9.30 Uhr

Düsseldorf, den 10. 2. 1992

Vorsitzende der Vertreterversammlung

Pscherer

- MBL NW. 1992 S. 447.

Hinweis

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Teil I – Kultusministerium

Nr. 2 v. 15. 2. 1992

Amtlicher Teil

Genehmigungsverfahren zur Errichtung oder Änderung beruflicher Schulen gemäß § 8 Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz (SchVG). RdErl. d. Kultusministeriums v. 9. 1. 1992

26

Anerkennung deutscher Schulen im Ausland und Vergabe von Abschlüssen im Sekundärbereich I an deutschen Schulen im Ausland. RdErl. d. Kultusministeriums v. 23. 12. 1991

26

Berufsschule - Richtlinien und Lehrpläne; Rechtsanwaltsgehilfe/Rechtsanwaltsgehilfin. RdErl. d. Kultusministeriums v. 20. 12. 1991

31

Berufsschule - Richtlinien und Lehrpläne; Notargehilfe/Notargehilfin. RdErl. d. Kultusministeriums v. 20. 12. 1991

31

Berufsschule - Richtlinien und Lehrpläne; Rechtsanwalts- und Notargehilfe/Rechtsanwalts- und Notargehilfin. RdErl. d. Kultusministeriums v. 20. 12. 1991

31

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums

32

Funktionstellen im Auslandsdienst

34

Straßburg-Preis der Stiftung F.V.S. 1992

34

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung - vom 15. Februar 1992

35

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 18. Dezember 1991 bis 14. Januar 1992

35

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 19. Dezember 1991 bis 22. Januar 1992

37

Anzeigen

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen

39

Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Vorbildung für den Studiengang Literaturübersetzen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 6. Januar 1992	Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 5. Dezember 1991	40
Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Deutsch-Niederländischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 20. Dezember 1991	Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 20. Dezember 1991	46
Zweite Satzung zur Änderung der Einstellungsprüfungsordnung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 22. November 1991	Fünfte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 10. Dezember 1991	46
Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang berufliche Fachrichtung Bautechnik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität - Gesamthochschule - Essen vom 5. Dezember 1991	Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 10. Dezember 1991	46
Satzung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für die Studiengänge Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Textgestaltung, Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre und Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe bzw. Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I vom 25. November 1991	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik der Fachrichtung Ingenieurwesen an der Fachhochschule Dortmund vom 20. Dezember 1991	46
Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Unterrichtsfach Chemie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 16. Dezember 1991	Diplomprüfungsordnung für den Deutsch-Niederländischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 19. Dezember 1991	46
Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Unterrichtsfach Chemie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 16. Dezember 1991	Satzung der Fachhochschule Köln zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO - Bauingenieurwesen) vom 25. November 1991	52
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemietechnik an der Universität Dortmund vom 20. Dezember 1991	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemieingenieurwesen an der Fachhochschule Münster vom 19. November 1991	53
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Literaturübersetzen an der Universität Düsseldorf vom 6. Januar 1992	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physikalische Technik an der Fachhochschule Münster vom 17. Dezember 1991	59
Berichtigung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Physik an der Universität - Gesamthochschule - Duisburg vom 8. August 1991 (GABl. NW. II S. 307)	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Versorgungstechnik an der Fachhochschule Münster vom 19. November 1991	65
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie der Universität zu Köln vom 15. Mai 1991	Prüfungsordnung für das Zusatzzstudium „Deutsch als Fremdsprache/Deutschunterricht im Ausland“ an der Ruhr-Universität Bochum vom 5. Dezember 1991	73
Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik an der Universität zu Köln vom 23. Dezember 1991	Prüfungsordnung für den Zusatzzustudiengang Europastudien an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 9. Dezember 1991	75
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität zu Köln vom 13. Dezember 1991	Nichtamtlicher Teil	
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Außerschulisches Erziehungs- und Sozialwesen an der Universität - Gesamthochschule - Siegen vom 10. Dezember 1991	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil I-Kultusministerium - vom 15. Februar 1992	80
Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 12. eines jeden Jahres beim A. Biegel Verlag vorliegen.	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 16. Dezember 1991 bis 20. Januar 1992	80
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 16. Dezember 1991 bis 22. Januar 1992	82

- MBL NW. 1992 S. 447.

Einzelpreis dieser Nummer 4,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Biegel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/230 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 12. eines jeden Jahres beim A. Biegel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezug- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer I. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Biegel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine Sonderbare Benachrichtigung ergibt nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Heroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Biegel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Thiedruck Schwan-Biegel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3560